

Zusätze zur befristeten Betriebsvereinbarung im Sinne des Kranken- anstalten-Arbeitszeitgesetzes KA-AZG für die der AKh Linz GmbH zur Dienstleistung zugewiesenen Ärzte 2012 (Zusätze zur befristeten Betriebsvereinbarung Ärzte 2012)

abgeschlossen zwischen

der AKh Linz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer einerseits und dem Betriebsrat bzw. den legitimierten Vertretern aus dem Bereich der Spitalsärzte in der AKh Linz GmbH andererseits zu folgenden Punkten:

- Abrechnungsmodus für Überstundenpauschale
- Zeitausgleichsregelung
- Ordinationsregulativ in der Fassung vom 25.06.2007
- Aufzahlungsmodus zur städtischen Einreichungsverordnung 2002
- Arbeitszeitregelung für Mitarbeiter ab 55 Jahren
- Änderung der Zulagen und Nebengebühren

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Zusätzen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

1. Zusatz Abrechnungsmodus für Überstundenpauschale

Die Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zur Einstufung für die Auszahlung einer eventuellen zusätzlichen Mehrdienstleistungszulage nach der jeweils geltenden Nebengebührenverordnung wird mit Jänner 2002 auf eine stundenweise Berechnung umgestellt. Sie stellt sich damit so dar:

Die Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden eines Kalendermonats wird durch die Summe der in diesem Kalendermonat anfallenden Soll-Arbeitsstunden dividiert und mit 40 (40-Stunden-Woche) multipliziert.

Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (wie bisher):

- einberechnet werden neben den Arbeitszeiten im AKh Sonderurlaub wissenschaftlich, Dienstreise, Seminar, Unterricht
- nicht einberechnet werden Nachtdienststunden vom Hauptdienst, die durch die Nachtdienstabteilung abgedeckt sind = 21.00 bis 07.00 Uhr
- bei Sonn- und Feiertags-Hauptdiensten werden nach § 5 der Betriebsvereinbarung Ärzte 8 Std. einberechnet

Summe der anfallenden Soll-Arbeitszeiten in Stunden:

- konsumierte Zwischendienstzeiten werden eingerechnet
- die restlichen Abwesenheitszeiten (wie z.B. Zeitausgleich, Gebührenurlaub, Krankenstände, Wochenruhe, Feiertagsruhe) werden nicht eingerechnet

2. Zusatz Zeitausgleichsregelung

a) Im Vordergrund hat das Bemühen um Vermeidung von Mehrdienstleistungen zu stehen. Für die trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Maßnahmen und Alternativen nicht zu vermeidenden Mehrdienstleistungen wird zur Reduktion eines weiteren Anstiegs der Zeitausgleichsguthaben vereinbart, dass ab **Stichtag 01. Jänner 2002** das Zeitausgleichsguthaben

eines Arztes (einschließlich der bisher erworbenen Guthaben) **maximal 320 Stunden als genereller Schwellenwert** betragen kann.

Die darüber hinaus anfallenden Zeitausgleichsstunden (Samstag 7,5 Stunden, Sonn- und Feiertag 8 Stunden) werden im Ausmaß von 100% des jeweiligen Stundensatzes finanziell abgegolten. Die Feststellung und Abrechnung der über die 320-Stunden-Grenze liegenden, finanziell abzugeltenden Zeitguthaben erfolgt halbjährlich, erstmals für das erste Halbjahr 2002 (Zeitraum Jänner bis Juni 2002).

b) Für jene Ärzte, deren **Zeitausgleichsguthaben zum 31.12.2001 mehr als 320 Stunden** betragen hat, gilt das jeweilige Zeitausgleichs-Guthaben zu diesem Zeitpunkt als deren **individueller Schwellenwert**. Die zu den jeweiligen halbjährlichen Abrechnungszeitpunkten darüber liegenden Guthaben werden im Ausmaß von 100% des jeweiligen Stundensatzes finanziell abgegolten. Wird der ursprüngliche individuelle Schwellenwert zu diesem Zeitpunkt wegen entsprechendem Abbau von Zeitausgleich unterschritten, so gilt für den folgenden Abrechnungszeitpunkt dieses Guthaben als **neuer individueller Schwellenwert**, bis der generelle Schwellenwert von 320 Stunden erreicht ist.

c) In jedem Fall dürfen am Ende eines Dienstverhältnisses zum AKh Linz nicht mehr als 320 Stunden Guthaben als Zeitausgleich geblockt konsumiert werden.

3. Zusatz Ordinationsregulativ

Die AKh Linz GmbH gewährt seinen Ärzten unter den in beiliegendem Ordinationsregulativ dargelegten Bedingungen die Möglichkeit, eine Ordination zu führen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass ein Arzt mit seiner Unterschrift zuvor dieses Regulativ zum Bestandteil seines Einzeldienstvertrages erklärt hat.

4. Zusatz Aufzahlungsmodus zur städtischen Einreichungsverordnung 2002

Auf alle Ärzte aus den nachfolgenden Berufsgruppen, die ab Wirksamkeit 01.07.2002 in der neuen Einreichungsverordnung EVO eingereiht sind, trifft der vereinbarte Aufzahlungsmodus zu.

Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin Einreichung in FL 15

Nach einer für die Ausbildung gemäss Ärzte-Ausbildungsordnung anrechenbaren Ausbildungszeit von 12 Monaten erhält der Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin eine Aufzahlung in Höhe von 50 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 15 und der FL 14.

Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt Einreichung in FL 13

Nach einer für die Ausbildung im jeweiligen Hauptfach gemäss Ärzte-Ausbildungsordnung anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten erhält der Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt eine Aufzahlung in der Höhe von 50 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 12 und der FL 13.

Nach einer für die Ausbildung im jeweiligen Hauptfach anrechenbaren Ausbildungszeit von 48 Monaten erhält der Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt eine Aufzahlung auf die Ansätze der FL 12.

Diese Regelung tritt mit 31.12.2012 außer Kraft.

Ab 01.01.2013 gilt folgende Regelung:

Nach einer für die Ausbildung im jeweiligen Hauptfach anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten erhält der Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt eine Aufzahlung auf die Ansätze der FL 12.

Arzt für Allgemeinmedizin

Einreihung in FL 12

Arzt für Allgemeinmedizin nach mindestens 10jähriger ärztlicher Tätigkeit:

Einreihung in FL 11

Nach insgesamt zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit erhält der Arzt für Allgemeinmedizin eine Aufzahlung in Höhe von 75 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 11 und der FL 10.

Fachärzte

Einreihung in FL 10

Fachärzte nach mindestens fünfjähriger fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach:

Einreihung in FL 9

Nach insgesamt fünfjähriger fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach erhält der Facharzt eine Aufzahlung in Höhe von 50 % der Differenz der Gehaltsansätze der jeweiligen Gehaltsstufe der FL 9 und FL 8.

5. Zusatz

Arbeitszeitregelung für Mitarbeiter ab 55 Jahren

A) Verlängerte Dienste:

Bezugnehmend auf § 3 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung Ärzte 2012 reduziert sich für Ärzte, die das 55. Lebensjahres vollendet haben, die Arbeitszeit bei verlängerten Diensten auf 27 Stunden.

B) Wochenarbeitszeit:

1. Bezugnehmend auf § 3 Abs. 3 der Betriebsvereinbarung Ärzte 2012 können Ärzte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag die Arbeitszeit wie folgt reduzieren, wobei dem Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen des Lebensalters stattgegeben wird:
 - 1.1 Die Wochenarbeitszeit darf innerhalb des Durchrechnungszeitraumes (§ 7 der Betriebsvereinbarung Ärzte 2012) im Durchschnitt 48 Stunden und in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden nicht überschreiten.
 - 1.2 Abweichende Regelungen von Punkt 1.1 mit höherem Stundenausmaß können im Einvernehmen zwischen dem Arzt, dem Abteilungsvorstand und dem Medizinischen Direktor bei Vorliegen dienstlicher Notwendigkeit vereinbart werden.
2. Die Reduzierung der Arbeitszeit nach Punkt 1.1 können frühestens 1 Jahr nach dem Zeitpunkt der Einlangung des Ansuchens in der Abt. PE in Anspruch genommen werden.
3. Die Reduzierung der Arbeitszeit ist in jedem Fall auf die Dauer von 3 Jahren befristet und kann nur mit Beginn eines Kalendermonats erfolgen. Der Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeitreduzierung muss 1 Jahr vor Ablauf der Befristung in der Abt. PE einlangen.
4. Die Reduzierung der Arbeitszeit hat im Sinne der Sondergebührenregelung der Oö Ärztekammer unter den Aspekten „Engagement, Leistung und quantitativer Arbeitseinsatz“ in den jeweiligen Verteilungsschlüsseln einer Abteilung bzw. eines Institutes entsprechenden Berücksichtigung zu finden.

6. Zusatz Änderung der Nebengebühren und Zulagen

Folgende Nebengebühren werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Organe der Landeshauptstadt Linz geändert:

2318,9	1.7.2012		1.5.2014	
Nachtdienstzulage	%	€	%	€
Primar	17,297	401,10	18,418	427,10
Facharzt	13,472	312,40	14,593	338,40
Assistenz/ Stationsarzt	8,810	204,30	9,543	221,29
Turnusarzt	7,961	184,61	8,651	200,61
	1.7.2012		1.5.2014	
Nachtdienstzulage erhöht	%	€	%	€
Primar	19,649	455,64	20,923	485,18
Facharzt	15,304	354,88	16,578	384,43
Assistenz/ Stationsarzt	10,008	232,08	10,831	251,16
Turnusarzt	9,044	209,72	9,828	227,90
	1.7.2012		1.5.2014	
Nachtdienstzulage vor einem Sonn/Feiertag	%	€	%	€
Primar	18,418	427,10	20,661	479,11
Facharzt	14,593	338,40	16,836	390,41
Assistenz/ Stationsarzt	9,543	221,29	11,010	255,31
Turnusarzt	8,651	200,61	10,032	232,63
	1.7.2012		1.5.2014	
Nachtdienstzulage erhöht vor einem Sonn/Feiertag	%	€	%	€
Primar	20,942	485,62	23,514	545,27
Facharzt	16,555	383,89	19,081	442,47
Assistenz/ Stationsarzt	10,831	251,16	12,483	289,47
Turnusarzt	9,828	227,90	11,397	264,29
	1.12.2012			
Dienstvergütung	%	€		
Facharzt	6,469	150,01		
	1.12.2012		1.2.2014	

Dienstvergütung	%	€	%	€
Stationsarzt	3,234	74,99	6,469	150,01

Änderung Zulagen:

			1.2.2014	
Gehaltszulage			%	€
Facharzt			7,391	171,39

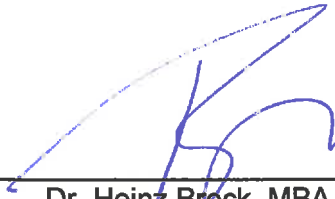
Diese Zusätze zur befristeten Betriebsvereinbarung Ärzte 2012 gelten in Verbindung mit der Betriebsvereinbarung Ärzte 2012 für deren Laufzeit.

Linz, am 14.05.2012

Für die AKh Linz GmbH



Dr. Karl Lenz, MPM
Verwaltungsdirektor
Geschäftsführer



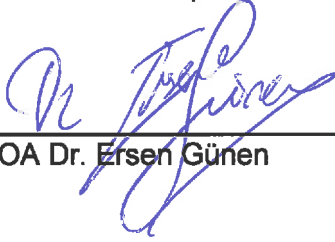
Dr. Heinz Brock, MBA, MPH
Medizinischer Direktor
Geschäftsführer

Für den Betriebsrat

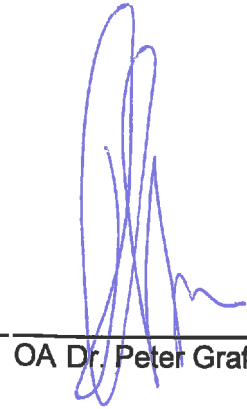


Branko Novakovic

Vertreter der Spitalsärzte



OA Dr. Ersen Günen



OA Dr. Peter Grafinger